

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe  
Kaltenmark, Rainer Telefon: 07071 204-2635  
Gesch. Z.: 32/5/Kk/Ku/

Vorlage 509a/2020  
Datum 24.09.2020

## **Berichtsvorlage**

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

---

**Betreff:** Vergabe des Festplatzes an Zirkusunternehmen mit  
Wildtierhaltung  
**Bezug:** Vorlage 549a/2014, Vorlage 399/2016, Vorlage 546/2016, Vorlage 509/2020  
**Anlagen:**

---

### **Zusammenfassung:**

Ein generelles Gastspielverbot für Zirkusse mit Wildtierhaltung ist aus Sicht der Verwaltung rechtswidrig. Alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren, von einer erstinstanzlichen Entscheidung abgesehen, sind durchweg zu Gunsten der Zirkusunternehmen und zu Lasten der Kommunen ausgegangen. In einem Beschluss von 2019 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim die Rechtswidrigkeit eines sogenannten Wildtierversots im Kontext der bundesrechtlichen Regelung aus § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz, aber auch wegen einem Verstoß in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit festgestellt. Auch reicht eine abstrakt generelle Gefahr für ein generelles Wildtierversot nicht aus. Die Verwaltung will deshalb die bisherige Verfahrensweise fortsetzen, aber auch sensibel auf Belange des Tierschutzes und der allgemeinen Sicherheit achten.

### **Ziel:**

Einhaltung der geltenden Rechtslage mit engmaschiger Überwachung der Zirkusunternehmen und deren Tierbestand, um den Belangen des Tierschutzes aber auch der allgemeinen Sicherheit gerecht zu werden.

## Bericht:

### 1. Anlass / Problemstellung

Mit Antrag vom 19.02.2020 (Vorlage 509/2020) hat die AL/Grüne Fraktion beantragt, der Gemeinderat möge beschließen, dass kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet werden, die keine gefährlichen Wildtiere, insbesondere Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten ab Makakengröße und Wölfe mitführen.

### 2. Sachstand

Mit dem Thema „Wildtierverbot“ bei der Vergabe des Festplatzes hat sich der Verwaltungsausschuss zuletzt am 23.04.2018 mit der Mitteilungsvorlage 546a/2016 befasst. Seit dieser Zeit hat sich die Rechtsprechung weiter verfestigt und auch der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat ein generelles Wildtierverbot für unzulässig erklärt. In einem Beschluss vom 09.12.2019 wurde die Stadt Ulm verpflichtet einen Zirkus der Wildtiere hält, den entsprechenden Festplatz für ein Zirkusgastspiel zu überlassen.

Die erstinstanzlichen, aber auch die obergerichtlichen Instanzen kommen einheitlich zu dem Ergebnis, dass eine Gemeinde einem reisenden Zirkusunternehmen, das über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz verfügt, die Überlassung kommunaler Flächen nicht aus allgemeinen tierschutzrechtlichen Gründen versagen kann. Eine so begründete Ablehnung verstößt sowohl gegen den Vorrang von § 11 Tierschutzgesetz und stellt einen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit dar. Die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis, sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, ist keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um Zirkussen mit Wildtieren generell von der Überlassung kommunaler Flächen auszuschließen. Auch die in der Begründung vorgetragene, europaweite Vorfälle bei denen Personen getötet oder verletzt wurden, tragen ein generelles „Wildtierverbot“ nicht. Aus diesen Erwägungen lässt sich im konkreten Einzelfall keine ortsgebundene Gefahr herleiten. Es gab in der Vergangenheit keinerlei negative Erfahrungen mit Zirkustieren im Stadtgebiet. Die im Antrag der Fraktion AL/Grüne erwogene Gefahr für die Bevölkerung bleibt so abstrakt, dass schon hieraus deutlich wird, dass Sicherheitsaspekte nicht die tragenden Gründe für den Antrag auf die Widmungsbeschränkung sind. Eine abstrakt generelle Gefahr reicht nicht aus, um ein generelles Wildtierverbot zu begründen. Dieses ist nur gerechtfertigt, wenn im Einzelfall aufgrund konkreter Sicherheitsbedenken auf eine ortsbezogene Gefahr geschlossen werden kann. Aufgrund des Umstandes, dass europaweit mehrere Menschen durch Wildtiere umgekommen sind oder verletzt wurden, lässt sich eine konkrete, ortsbezogene Gefahr nicht ableiten.

### 3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung will unter Beachtung der aktuellen einschlägigen Gesetze und Gerichtsurteile den Festplatz weiterhin an Zirkusunternehmen mit Wildtierhaltung vergeben.

Wie bisher wird das zuständige Veterinäramt beim Landratsamt über die Vergabe informiert und seitens der Verwaltung werden vor der Vergabe alle einschlägigen Unterlagen,

wie das Tierbestandsbuch, die Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz angefordert und geprüft.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung lässt grundsätzlich keine Zirkusgastspiele auf dem Festplatz zu.

5. Finanzielle Auswirkung

keine